

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 24.05.2022

100 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
 17.08.3 Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen
 13.04 Alters- und Pflegeheim

Alterszentrum Hofwiesen; Sonderregelung Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst per 01.01.2022

a) Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 68 vom 14.04.2015 hat der Gemeinderat für das Personal des Alterszentrums Hofwiesen folgende Sonderregelung betreffend Abgeltung von Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst erlassen:

Entschädigung bei:

- 4 Ferienwochen pro Jahr (20 Tage)	Fr.	5.75
- 5 Ferienwochen pro Jahr (25 Tage)	Fr.	5.85
- 6 Ferienwochen pro Jahr (30 Tage)	Fr.	6.00

Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2015.

b) Regelung Kanton

Auf den 01.01.2020 hat der Regierungsrat den Ferienanspruch auf 27 Tage (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) 25 Tage (ab 21. bis und mit 49. Altersjahr), 27 Tage (ab 50. Altersjahr) bzw. 32 Tage (ab 60. Altersjahr) erhöht. In diesem Zusammenhang wurden die Zulagen wie folgt neu festgelegt:

I. Für die Abgeltung des Anspruchs auf die Vergütung für ordentliche Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Schichtdienst während Ferien und Urlauben gemäss §§ 85 und 86 VVO bis zu einer Woche wird die Vergütung gemäss § 132 VVO von Fr. 5.75 wie folgt erhöht:

Bei einem Ferienanspruch von:

– 25 Ferientagen auf	Fr.	6.40
– 27 Ferientagen auf	Fr.	6.45
– 32 Ferientagen auf	Fr.	6.60

II. Bei kürzeren Absenzen infolge Krankheit und Unfall oder ungeplanten Kurzurlauben von mehr als einer Woche wird die Vergütung entsprechend den jeweils vorliegenden, bekannten Einsatzplänen ausgerichtet.

III. Bei länger dauernden Absenzen wird die Vergütung aufgrund der durchschnittlich ausgerichteten Beträge der Vormonate berechnet. Dabei sollen - soweit vorhanden - die letzten 12 Monate in Betracht gezogen werden.

c) Erwägungen

Die vom Kanton per 1.1.2020 erlassene Weisung ist angemessen und transparent. Aus diesem Grund wird auf eine eigene Regelung für das Alterszentrum Hofwiesen verzichtet. Heimleiterin Regula Blöchlinger unterstützt diese Lösung. Weil es sich um eine Verbesserung der bestehenden Anstellungsbedingungen handelt, kann auf eine vorgängige Anhörung des Personals verzichtet werden.

d) Finanzielle Auswirkungen

Anspruch	Alterszentrum	Kanton Zürich
- bei 25 Ferientagen (Fr. 6.40)	53'585.65	58'309.35
- bei 27 Ferientagen (Fr. 6.45)	61'123.65	66'433.05
- bei 32 Ferientagen (Fr. 6.60)	20'980.45	22'809.05
Total	135'689.75	147'551.45

Gegenüber der heutigen Lösung ist mit jährlichen Mehrkosten von ca. Fr. 12'000.- (ca. 9%) zu rechnen.

Beschluss:

1. Per 01.01.2022 gilt für das Personal des Alterszentrums Hofwiesen in Bezug auf Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst die unter lit. b) der Erwägungen aufgeführte Weisung der Finanzdirektion vom 01.01.2020.
2. Das Finanzamt wird beauftragt, die Nachzahlungen für das Jahr 2022 zu tätigen.

3. Mitteilung an:
- Regula Blöchli, Leitung Alterszentrum Hofwiesen
 - Personal Alterszentrum (durch Regula Blöchli)
 - Gemeindeschreiber
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Renato Hutter
Stv. Gemeindeschreiber

Versand: